

Satzung des RV Schwalbe Trier 1932 e. V.



SCHWALBE **RADSPORT TRIER**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Rechtsmittel	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Gesetzliche Vertretung	6
§ 13 Vereinsjugend	6
§ 14 Ausschüsse & Arbeitsgruppen	6
§ 15 Ordnungen	7
§ 16 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 17 Kassenprüfung	7
§ 18 Datenschutz im Verein	7
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz

Der am 22.06.1932 in Trier gegründete Verein führt den Namen "RV Schwalbe Trier 1932 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, Stadtsportverband Trier e.V. und der zuständigen Fachverbänden Bund Deutscher Radfahrer e.V., Radsportverband Rheinland e.V.. Der Verein RV Schwalbe Trier 1932 e.V. hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich (VR1189) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwunderungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein und seine Mitglieder verurteilen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Jedes Mitglied hat die Wahl zwischen einer aktiven Mitgliedschaft und einer passiven Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft). Passive Mitglieder dürfen die Sportangebote des Vereins nicht nutzen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Entscheidung über die Aufnahme in den Verein dem Antragsteller in einer Frist von zwei Wochen mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der Finanzordnung festgelegt. Die Finanzordnung kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind in Textform zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des

betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands berührt sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt via Handzeichen.

Dringlichkeitsanträge werden auf der Tagesordnung in der folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Verantwortlichen für:

- Management & Events

- Sport & Entwicklung
- Marketing & Kommunikation
- Finanzen & Controlling

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Verantwortlichen für:

- Presse & Social Media
- Radrennsport
- Breitensport
- Jugend
- den Beisitzern

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abteilungsleiter und die Beisitzer werden nur nach Bedarf von der Versammlung gewählt.

In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- die Geschäftsführenden Vorstände: Sport & Entwicklung, Marketing & Kommunikation
- die Übrigen Abteilungsleiter, Beisitzer und die Kassenprüfer

in den ungeraden Kalenderjahren:

- die Geschäftsführenden Vorstände: Finanzen & Controlling und Management & Events.

Die Arbeiten des Vorstandes und die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Geschäftsführenden Vorstände „Sport & Entwicklung“, „Marketing & Kommunikation“, „Management & Events“ und „Finanzen & Controlling“. Sie vertreten den Verein durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Ausschüsse & Arbeitsgruppen

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Projektgruppen bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppen wählen einen Ausschuss- oder Projektleiter. Der Ausschuss- oder Projektleiter unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe.

§15 Ordnungen

Ordnungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden und bilden anschließend die Grundlage zur Organisation des Vereins.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie von Ausschüssen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen (eventuell auch mehrere) Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist generell zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband Trier e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2020 beschlossen worden.

Mertesdorf, den 06.03.2020

Unterzeichnet durch den geschäftsführenden Vorstand:

Management & Events
Luis Sanktjohanser

Sport & Entwicklung
Jannik Schabio

Marketing & Kommunikation
Martin Kasel

Finanzen & Controlling
Gabriele Herschbach